

ÜBUNG IM ÖFFENTLICHEN RECHT

Fall 4:

N ist Eigentümer eines in einem Allgemeinen Wohngebiet in Berlin gelegenen, mit einem Bungalow bebauten Grundstücks. Auf dem Nachbargrundstück befindet sich ein Mehrfamilienhaus, in dessen Erdgeschoss der G eine Gaststätte betreibt, zu der auch ein im Vorgarten des Hauses zur Straße hin gelegener Biergarten gehört, der sich gerade an warmen Sommerabenden bis Mitternacht großer Beliebtheit erfreut. Die Gäste sowie klapperndes Geschirr und zuweilen auch Live-Darbietungen von Musikgruppen verursachen Lärm. Da die Gaststätte über keinen eigenen Parkplatz verfügt, entsteht in der Straße regelmäßig erheblicher Parksuchverkehr, der ebenfalls mit entsprechenden Geräuschen (Anlassen von Motoren, Türenklappen, Zurufe etc.) verbunden ist. G ist im Besitz von inzwischen bestandskräftigen Anlagenerlaubnissen, u.a. einer Gaststättenerlaubnis nach §§ 3, 4 GastG einschließlich einer Ausnahmegenehmigung für den Schankvorgarten bis 24.00 Uhr gemäß § 10 Abs. 2 LImSchG Bln. Messungen des Lärmpegels auf dem Grundstück des N haben nunmehr ergeben, dass von dem Biergarten im Durchschnitt um 21.00 Uhr eine Lärmbelastung von 68 dB (A) und um 23.30 Uhr durchschnittlich von 55 dB (A) ausgeht und damit die Immissionsrichtwerte gemäß Ziff. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) für Allgemeine Wohngebiete von tagsüber 6 bis 22 Uhr, 55 dB (A) und nachts von 40 dB (A) erheblich überschritten werden.

N hat daraufhin nach erfolglos durchgeführtem Widerspruchsverfahren form- und fristgerecht Klage gegen das Land Berlin mit dem Antrag erhoben, dem G den Betrieb des Biergartens von Sonntag bis Freitag nach 20 Uhr und sonnabends nach 22 Uhr zu untersagen. Mit Erfolg?

Auszug aus dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln)

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen. (1) Dieses Gesetz gilt (...) für das Verhalten von Personen, soweit hierdurch schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden können.

(2) ¹Die Begriffe der schädlichen Umwelteinwirkung (...) werden i.S.v. § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwendet. (...)

§ 2 Immissionsschutzpflichten. (1) ¹Jeder hat sich so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.

§ 3 Schutz der Nachtruhe. Von 22.00 bis 6.00 Uhr ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Nachtruhe gestört werden kann.

§ 4 Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Ruhe erheblich gestört wird.

§ 10 Ausnahmen. (1) (...)

(2) Die zuständige Behörde kann für den Betrieb von Schankvögärten auf Antrag Ausnahmen von den Verboten der §§ 3 bis 5 widerruflich zulassen, soweit schutzwürdige Belange Dritter angesichts der örtlichen Gegebenheiten nicht erheblich beeinträchtigt werden.

§ 12 Anordnungen im Einzelfall. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes ... treffen.